

Benutzungsordnung für die Grillhütte/den Grillplatz Nentershausen

§ 1 Eigentum

Eigentümerin der Grillhütte incl. des gesamten Inventars und des dazu gehörenden Geländes mit den Einrichtungen ist die Ortsgemeinde Nentershausen.

§ 2 Benutzungsrecht

Grillhütte und Grillplatz können von ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Ortsgemeinde Nentershausen für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art genutzt werden. In Einzelfällen entscheidet der Ortsbürgermeister. Kommerzielle Veranstaltungen von Privatpersonen und Unternehmen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Eigentümer kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Benutzung des Grillplatzes mit Nebeneinrichtungen erfolgt beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Nentershausen bzw. einem von ihm Beauftragten (künftig Hüttenwart genannt).

Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Die Benutzer des Grillplatzes, der Grillhütte, der Feuerstellen und des Mobilars haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der Grillplatz und die Zuwegung dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden und nicht als Parkplatz benutzt werden. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abgelegt werden.

Die Benutzer haben die Anlagen bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu säubern und in den bei Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Entstandene Schäden sind unaufgefordert dem Hüttenwart zu melden und vom Benutzer zu ersetzen. Der Hüttenwart überzeugt sich im Beisein des Benutzers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Hierbei festgestellte Schäden sind ebenfalls vom Benutzer zu ersetzen. Im Zweifelsfalle hat der Hüttenwart das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzungs- bzw. Reinigungsarbeiten zu Lasten der Kautions- und auf Kosten der Benutzer nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen.

Müll muss durch den Benutzer umwelt- und fachgerecht entsorgt werden.

Die Benutzer sind ferner gehalten, ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Die Benutzung von elektrischen Verstärkern ist nur innerhalb der Grillhütte gestattet. Zur Vermeidung von Ruhestörungen sind die Musikanlagen ab 22.00 Uhr **nur innerhalb** des Hüttenraumes aufzustellen.

Als Benutzer gilt im Zweifelsfall der Mietschuldner gemäß § 9 der Benutzungsordnung.

§ 5 Nichtraucherschutzgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 1 NRSG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften vor. In der hier bezeichneten Einrichtung besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 6 Kontroll- und Weisungsbefugnis

Zur Einhaltung der Benutzerordnung steht dem Hüttenwart und dem Ortsbürgermeister ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht zu. Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Besucher den Weisungen des Hüttenwartes oder Ortsbürgermeisters nicht nach, können diese den Besucher von der Anlage verweisen.

§ 7 Platzmiete

Für die Benutzung der gesamten Anlage wird eine Miete erhoben. Die Miete beträgt für die Nutzungsberechtigten (vgl. § 2) **70,00 €** pro Tag. Der Ortsbürgermeister ist befugt, in bestimmten Fällen den Mietpreis zu erlassen.

Für die Regulierung eventuell verursachter Schäden ist eine **Kaution in Höhe von 150,00 €** beim Hüttenwart zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird den Benutzern nach erfolgter ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Schadensregulierung zurückerstattet.

Für die Außenfront der Grillhütte wurde eine Plane angeschafft. Für die Nutzung der Plane ist eine separate Gebühr von **20,00 €** zu entrichten. **Das Anbringen von privaten Planen ist nicht zulässig.**

Wenn eine Abnahme nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt (§ 4 Abs. 2), wird eine zusätzliche Gebühr von mind. **15,- €** erhoben. Falls, evtl. durch verspätete Übergabe bedingt, eine Nachmietung hinfällig wird, ist eine volle Tagesmiete zusätzlich zu entrichten.

§ 8 Nebenkosten

In der Miete (§ 7) sind grundsätzlich die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) enthalten. Dies gilt jedoch nicht, wenn zusätzliche Geräte, wie bspw. Kühlwagen, Spül-Mobil, separates Zelt, elektrische Heizanlagen oder ähnliches angeschlossen werden.

Hierfür ist pro Tag für jedes zusätzliche Gerät, ein Betrag von **10,00 €** zu entrichten.

§ 9 Mietschuldner

Mietschuldner ist derjenige, der den Grillplatz und die übrigen Einrichtungen zur Benutzung anmeldet.

§ 10 Entrichtung und Fälligkeit

Miete und Kautions sind nach Zusage der Benutzung an den Hüttenwart bis spätestens 8 Tage vor der Nutzung zu zahlen.

§ 11 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes und aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Ortsgemeinde Nentershausen überlässt dem Benutzer die Grillplatzanlage zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet die gesamte Anlage sowie das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen und Inventar nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Anlage/ Inventar ist bei Übernahme durch den Benutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige von Schäden geht zu Lasten des Benutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe der Anlage/ Inventar.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Nentershausen/ Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zuwegungen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Nentershausen/ Beauftragten von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen und solchen seiner Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillplatzanlage, Inventar, Geräten und dergleichen sowie der Zuwegungen entstehen.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus

der Benutzung der Grillplatzanlage sowie die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Auf Verlangen der Ortsgemeinde Nentershausen/ Beauftragten hat der Benutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Die Ortsgemeinde Nentershausen/ Beauftragter kann auf Antrag des Benutzers bei besonderen Anlässen auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.

Die Ortsgemeinde Nentershausen/ Beauftragter haftet gegenüber dem Benutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung der Ortsgemeinde Nentershausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Ortsgemeinde Nentershausen/ Beauftragter haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Benutzer.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 6. Februar 2008 außer Kraft.

Nentershausen, 15. März 2023

(S.)



(Tobias Reusch)
Erster Beigeordneter